

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)  
am 17. August 2017**

**Sanierung von bisher nicht erstmalig erschlossenen Straßen**

**Sachdarstellung:**

Die Abgeordnete Frau Neumeyer (CDU) hat am 28. April 2017 um einen Bericht zum Thema bisher nicht erstmalig ausgebauter Straßen gebeten.

Die einzelnen Fragen werden im folgenden Bericht beantwortet.

**1. Welche Straßen wurden bisher nicht erstmalig ausgebaut?**

Die Prüfung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt anlassbezogen im Zuge der Umsetzung von konkreten Straßenbaumaßnahmen - Neubau, bzw. Ausbau mit Nebenanlagen, weil nur im Zuge einer konkreten Umsetzung diese Beiträge auch fällig werden. Eine pauschale Erfassung aller Straßen im Bestand, die für solche Beiträge in Frage kämen erfolgt daher nicht und die genaue Anzahl der Straßen kann nicht benannt werden bzw. ist bisher nicht ermittelt worden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann für Bremen-Nord in etwa davon ausgegangen werden, dass bei ca. 390 Straßen noch kein erstmaliger Ausbau stattgefundenen hat; in diesen Straßen sind auch keine Nebenanlagen (Geh- und/oder Radweg) existent.

In Bremen-Stadt ist von ca. 30 Straßen auszugehen, die bisher nicht entsprechend ausgebaut wurden und bei denen auch noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden sind.

Insofern kann in Bremen von einer Größenordnung von etwa 420 Straßen ausgegangen werden, die noch nicht erstmalig erschlossen wurden.

**2. Wie hoch sind die Kosten des erstmaligen Ausbaus und wie hoch sind die Kosten für die Anlieger?**

Die Kosten eines erstmaligen Ausbaus dieser Vielzahl von Straßen lassen sich nicht pauschal benennen, da sie abhängig von einer Vielzahl von Komponenten sind. Die Kosten sind für jede Straße einzeln zu ermitteln. Zunächst bedarf es für jede einzelne Straße einer mit allen Beteiligten abgestimmten Straßenplanung, in der die Länge, der Querschnitt, der Aufbau der Straße, das Erfordernis von Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, Parkstreifen) und die Straßenentwässerung fixiert werden.

Die Anlieger haben gemäß Ausbausatzung nach einer Umsetzung der jeweiligen Maßnahme 90 % des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu tragen.

**3. Wann erfolgt der erstmalige Ausbau bzw. eine Sanierung der Straßen?**

Es ist derzeit nicht absehbar, wann der erstmalige Ausbau dieser Vielzahl von Straßen stattfinden wird. Die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wird durch die notwendige Instandsetzung gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.